

Statuten

Verein Tagesstrukturen Rüttenen

Inhalt

1.	Name, Sitz und Zweck des Vereins	Seite 2
1.1.	Name	
1.2.	Sitz	
1.3.	Zweck	
2.	Mitgliedschaft	Seite 2
2.1.	Beitritt	
2.2.	Mitgliederbeitrag	
2.3.	Stimmrecht	
2.4.	Austritt und Ausschluss	
3.	Organe des Vereins	Seite 3
3.1.	Mitgliederversammlung	
3.2.	Vorstand	
3.3.	Rechnungsrevisor(en)	
4.	Finanzen	Seite 5
4.1.	Rechnungsjahr	
4.2.	Finanzielle Mittel des Vereins	
5.	Schlussbestimmungen	Seite 5
5.1.	Haftung	
5.2.	Auflösung und Liquidation	
5.3.	Inkrafttreten der Statuten	

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1. Name

Unter dem Namen *Verein Tagesstrukturen Rüttenen* besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

1.2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Rüttenen.

1.3. Zweck

Der Verein bezweckt im Auftrag der Einwohnergemeinde Rüttenen den Aufbau und Betrieb von familienergänzenden Tagesstrukturen für Kindergarten- und Schulkinder der Gemeinde Rüttenen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Beitritt

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Verein Tagesstrukturen Rüttenen unterstützen wollen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Für mindestens ein Elternteil eines die Tagedstruktur nutzenden Kindes ist die Mitgliedschaft obligatorisch.

2.2. Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

2.3. Stimmrecht

Jedes Mitglied des Vereins ist zur Teilnahme und zur Abgabe einer Stimme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

2.3. Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann auf Ende eines Rechnungsjahres hin schriftlich zuhanden des Vorstandes seinen Austritt erklären.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, wobei mindestens 2/3 sämtlicher Vorstandsmitglieder dem Ausschluss zustimmen müssen.

3. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

3.1. Mitgliederversammlung

3.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichts, Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung und Änderung der Statuten (mit qualifiziertem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (mit qualifiziertem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder)

3.1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal des neuen Schuljahres. Traktandierungsvorschläge der Mitglieder sind 60 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3.1.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand, von den Rechnungsrevisoren oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

3.1.4 Die Einladung mit Traktandenliste geht mindestens 30 Tage im Voraus durch schriftliche oder elektronische Mitteilung des Vorstandes an alle Vereinsmitglieder. Über nicht traktandierte Gegenstände darf kein Beschluss gefasst werden.

3.1.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden – sofern das Gesetz oder die Statuten kein anderes Quorum festlegen - mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.2. Vorstand

3.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, davon mindestens ein vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen entsandtes Mitglied.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt namentlich einen Präsidenten, einen Kassier (zugleich erster Stellvertreter des Präsidenten) und einen Aktuar (zugleich zweiter Stellvertreter des Präsidenten).

3.2.2 Amtsdauer und Rücktritt

Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr, wobei die Wiederwahl möglich ist. Die

ersten Vorstandsmitglieder werden von der Gründungsversammlung auf eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt (Dauer der Aufbau- und Pilotphase).

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss dem Präsidenten sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden und kann nur zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden tritt ein gewähltes Ersatzmitglied in die Amtsdauer des austretenden Mitglieds ein.

3.2.3 Rechte, Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach aussen. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden oder einzelne Aufgaben an eine Geschäftsleitung (Tagesstrukturleitung) delegieren.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Rechte, Aufgaben und Kompetenzen:

- Auswahl und Betreuung des Personals inkl. Festsetzung der Löhne
- Festsetzung der Tarifstruktur
- Festsetzung der Betriebsgrundlagen und der Organisationsstruktur
- Abschluss und Auflösung von Verträgen
- Ansprechpartner für Tagesstrukturleitung
- Jahresplanung und Budget
- Durchführung der Mitgliederversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen

3.2.4 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3.2.5 Sitzungsgeld

Die Vorstandsmitglieder agieren grundsätzlich ehrenamtlich. Sofern es das Budget zulässt, wird ihnen aber für Vorstandssitzungen ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld wird im Budget und in der Jahresrechnung entsprechend ausgewiesen.

3.2.6 Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

3.3. Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer von 1 Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

4. Finanzen

4.1. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli.

4.2. Finanzielle Mittel des Vereins

Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt aus

- a) den Erträgen aus den Dienstleistungen
- b) Beiträgen von öffentlichen Körperschaften und privaten Institutionen
- c) Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate)
- d) den Mitgliederbeiträgen

5. Schlussbestimmungen

5.1. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.2. Auflösung und Liquidation

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so führt der Vorstand die Liquidation gemäss dem Beschluss der Mitgliederversammlung durch.

Bei einer Liquidation des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Rüttenen, welche es zu Gunsten einer ähnlichen Institution oder eines Projekts im Bereich Kinderbetreuung in Rüttenen verwenden soll.

5.3. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 05.04.2017 genehmigt und treten nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Aktuar sofort in Kraft.

Rüttenen, 05.04.2017

Die Präsidentin



Elena Morganti Rufenacht

Der Aktuar



Remo Meister

*Der Einfachheit halber wurde im Text immer die männliche Form gewählt